



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



MINISTÈRE
DE L'AGRICULTURE
ET DE LA SOUVERAINETÉ
ALIMENTAIRE

*Liberté
Égalité
Fraternité*

Vereinbarung über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden in Grenznähe zwischen Frankreich und Deutschland

In Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über übertragbare Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt – AHL) (EU) 2016/429, insbesondere Artikel 139 sowie

Durchführungsverordnung der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten auf Kategorien aufgelisteter Krankheiten und zur Erstellung einer Liste von Arten und Gruppen von Arten, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser aufgelisteten Krankheiten darstellen (EU) 2018/1882 und

Durchführungsverordnung der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (EU) 2019/1715 und

Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (EU) 2020/688 und

Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2021/963 vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere

und aufgrund der günstigen und vergleichbaren Tiergesundheitslage in Deutschland und Frankreich in Bezug auf kontrollpflichtige Tierseuchen von Equiden

haben die Leiter der Veterinärdienste von Deutschland und Frankreich Folgendes beschlossen:

Ausnahmeregelung für das Mitführen von Veterinärbescheinigungen beim Verbringen von Equiden über die Landesgrenze

Die in Artikel 143 (1), Artikel 148 und Artikel 152 des AHL festgelegten Anforderungen an das Mitführen von Veterinärbescheinigungen gelten nicht für die Verbringungen von Equiden zwischen den in Nr. 2 festgelegten Gebieten für die in Nr. 1 festgelegten Zwecke und Zeiträume, wenn die in Nr. 4-7 festgelegten Bedingungen dieser Vereinbarung erfüllt sind

1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung betrifft die Anwendung der in Artikel 139 (1) der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt – AHL) festgelegten Ausnahmeregelung hinsichtlich des Verbringens von Equiden zwischen bestimmten grenznahen Gebieten Frankreichs und Deutschlands.

Die Ausnahmeregelung gilt für Equiden, die gewöhnlich in Betrieben gehalten werden, die sich geografisch innerhalb der in Nr. 2 festgelegten grenznahen Gebiete befinden.

Eine Ausnahmeregelung kann für eine Verbringung gewährt werden, die ausschließlich der Teilnahme an einer der folgenden Arten von Veranstaltungen dient.

- (a) Freizeittätigkeit;
- (b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich des Trainings für eine solche Veranstaltung);
- (c) Weidehaltung;
- (d) Arbeitseinsatz.

Eine Ausnahmeregelung kann außerdem für die Rückführung der unter die oben genannte Ausnahmeregelung fallenden Equiden innerhalb der folgenden Zeiträume gewährt werden:

- (a) Freizeittätigkeit – innerhalb von 10 Tagen nach der Verbringung;
- (b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich des Trainings für eine solche Veranstaltung) – innerhalb von 5 Tagen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung;
- (c) Weidehaltung – innerhalb von 30 Tagen nach der Verbringung;
- (d) Arbeitseinsatz – innerhalb von 10 Tagen nach der Verbringung.

2 Begriffsbestimmungen

Frankreich und Deutschland sind Herkunfts- und Bestimmungsmitgliedstaaten.

- „Grenznähe“ sind die folgenden Gebiete innerhalb von Frankreich und Deutschland:

Deutschland: Rheinland-Pfalz, Saarland und in Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg

Frankreich: départements de la Moselle, du Haut-Rhin et du Bas-Rhin;

- „Equiden“ – die Definition entspricht Artikel 3 Nr. 14 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688

3 Kennzeichnung der Equiden

Unternehmer, die ihre Equiden gemäß Nr. 2 verbringen, müssen sicherstellen, dass diese(n) Equiden

- in Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung von einem Identifizierungsdokument begleitet werden;
- durch eine elektronische Kennzeichnung identifizierbar sind, deren Strichcode im Pass enthalten ist, oder auf eine andere Art gekennzeichnet sind, die vom Partnerland amtlich zugelassen wurde und explizit an den Pass gebunden ist;
- in der zentralen Datenbank des Vertragslandes registriert sind, in dem sie normalerweise gehalten werden;
- eine vom Unternehmer der Verbringung am Herkunftsort unterzeichnete Eigenerklärung beigelegt wird.

4 Tiergesundheit und Rückverfolgbarkeit

Equiden, die gemäß Nr.1 verbracht werden, müssen die in Artikel 22 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 genannten Anforderungen erfüllen und von einer vom Unternehmer der Verbringung am Herkunftsort unterzeichneten Eigenerklärung begleitet werden.

Die Eigenerklärung enthält die folgenden Informationen (ein Muster dieser Eigenerklärung findet sich in Anhang 1):

- a) Die Nummer des einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokuments sowie die universelle Equiden-Lebensnummer und die Anzahl der zu verbringenden Equiden;
- b) Die Registrierungsnummer und Anschrift des Herkunftsbetriebs und des Bestimmungsbetriebs;
- c) Art der Verbringung (wie in Nr. 1 festgelegt);
- d) Name und Zulassungs-/Registrierungsnummer des Transporteurs:
 - Wenn der Transporteur eine Zulassung gemäß Verordnung 1/2005 hat, wird diese Nummer aufgeführt;
- e) Die Zulassungsnummer des Transportmittels;
- f) Eine Erklärung, dass die Equiden die tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllen, gemäß:
 - Artikel 125 des AHL
 - Artikel 126 (1) (a), (b) und (c) des AHL und
 - Artikel 130 des AHL;
- g) Eine Erklärung, dass die Equiden nicht aus einem Drittland stammen, oder, falls dies der Fall ist, dass die Vorschriften des Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt sind;
- h) Eine Erklärung, dass die Equiden in den 15 Tagen vor der Verbringung im Herkunftsbetrieb gehalten wurden und nicht mit anderen Equiden, die einen geringeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder aus tierseuchenrechtlichen Gründen Sperrmaßnahmen unterlagen, in Berührung gekommen sind;
- i) Einer Erklärung, dass während der unter diese Vereinbarung fallenden Tätigkeiten Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass die Equiden mit Equiden, die einen anderen Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung kommen.
- j) Eine Erklärung, dass die Equiden für den geplanten Transport in Übereinstimmung mit Verordnung des Rates 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, transportfähig sind.

Die Eigenerklärung ist vom Verbringer am Tag der Verbringung auszustellen. Sie gilt für den Ausgangstransport/die Verbringung, die Veranstaltungen/Weidehaltung/Arbeit und die Rückkehr zum Herkunftsbetrieb innerhalb der in Nr. 1 festgelegten Zeiträume.

5 Transport:

Die Equiden sind direkt zur Veranstaltung/Weidefläche zu verbringen. Nach der Veranstaltung sind die Equiden direkt zurück zum Herkunftsbetrieb zu verbringen.

Die Transportmittel müssen in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gereinigt und desinfiziert werden.

6 Kontaktdaten

Jede beteiligte Partei nennt die Namen der für diese Vereinbarung und die zukünftige Kommunikation miteinander sowie innerhalb der nationalen Verwaltung verantwortlichen Kontaktpersonen.

- Kontakt, **Frankreich:** Direction générale de l'alimentation BICMA, bicma.sdsbea.dgal@agriculture.gouv

- Kontakt, **Deutschland**: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 323, 323@bmel.bund.de

7 Aussetzung der Vereinbarung

1. Unbeschadet der gemäß europäischen Regelungen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, können die Festlegungen dieser Vereinbarung ohne vorherige Benachrichtigung von einer der Vertragsparteien ausgesetzt werden, wenn ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Diese Aussetzung ist der EU-Kommission anzuzeigen.
2. Führt die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung zu Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier, kann eine der Vertragsparteien die Aussetzung der Vereinbarung vorschlagen. Der Aussetzungszeitraum beginnt erst, wenn die betreffende Vertragspartei informiert wurde und die Gelegenheit hatte, Stellung zu beziehen. Diese Erläuterungen können in einem Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab der Unterrichtung der betreffenden Vertragspartei vorgebracht werden. Diese Aussetzung ist der EU-Kommission anzuzeigen.

8 Evaluierung und Aufhebung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird von den unterzeichneten Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Bei der Sitzung zur Evaluierung wird festgelegt, ob Änderungen notwendig sind und, falls dies der Fall ist, wird die Vereinbarung geändert. Es wird außerdem festgelegt, ob weitere Evaluierungen notwendig sind, und, falls dies der Fall ist, in welchen Abständen.

Die Aufhebung der Vereinbarung muss schriftlich mit einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Monats erfolgen. Die Kommission wird von der aufhebenden Partei darüber informiert.

9

Diese Vereinbarung gilt ab dem 13. März 2023

Leiterin der Veterinärdienste Frankreichs
Dr. Emmanuelle Soubeyran

Leiter der Veterinärdienste Deutschlands
Dr. Dietrich Rassow

Unterzeichnet in Brüssel am 13. März 2023
in zwei Ausführungen

Unterzeichnet in Brüssel am 13. März 2023
in zwei Ausführungen

Anhang 1 – Model Self-declaration Modèle d'auto déclaration / Eigenerklärung

Self-declaration for the movement of equine animals (equines) in accordance with an agreement between France and Germany entered into under the possibility of exception as stated in Article 139 of the Animal Health Law (AHL)/

Auto-déclaration pour les mouvements d'animaux équins (équidés) conformément à un accord entre la France et l'Allemagne conclu dans le cadre de la possibilité de dérogation prévue à l'article 139 de la loi sur la santé animale (LSA)/

Eigenerklärung für die Verbringung von Equiden (Equinae) in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen Frankreich und Deutschland, welche mit der in Artikel 139 des Tiergesundheitsrechtsakts (AHL) genannten Möglichkeit zu einer Ausnahmeregelung getroffen wurde

This self-declaration may be used for the movement of horses for special purposes in the border country, covering the following areas: /

Cette auto-déclaration peut être utilisée pour le mouvement de chevaux à des fins spéciales dans le l'Etat member frontalier, couvrant les domaines suivants:/

Diese Eigenerklärung kann in Grenznähe für das Verbringen von Pferden zu besonderen Zwecken genutzt werden und umfasst die folgenden Gebiete:

1. In Germany / *Allemagne* / Deutschland: Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie in Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg

2. In France / *France* / Frankreich: les départements de la Moselle, du Haut-Rhin et Bas-Rhin

Information on the consignment / Information sur l'équidé ou sur le lot/ Angaben zur Sendung:

Number of horses / *Nombre de chevaux* / Anzahl der Pferde: _____

Information on the horse(s) / **Information sur le(s) cheval (aux)** / Informationen zu dem bzw. den Pferd(en):

- Passport number / **Numéro du passeport**/ Pass-Nummer: _____
- Unique Life Number (UELN) / **Numéro d'identification unique (UELN)** / Eindeutige Lebensnummer (UELN): _____
- Transponder number / **Transpondeur numéro** / Transpondernummer: _____

Information on the place of origin / Information sur le lieu d'origine / Informationen zum Herkunftsort:

Address of the establishment where the horse(s) are habitually kept / *adresse de l'établissement où ces chevaux sont habituellement détenus* / Adresse des Betriebs, in dem das bzw. die Pferd(e) gewöhnlich gehalten wird bzw. werden:

The registration number of the establishment / FRA / Die Registrierungsnummer des Betriebs: _____

Date of dispatch from the place of origin / FRA / Abfahrtstag am Herkunftsort: _____

Information on the place of destination / Information sur le lieu de destination / Informationen zum Bestimmungsort:

Purpose of the movement (choose one) / *Objectif du mouvement (Choix d'un des motifs ci- dessous)* / Zweck der Verbringung (bitte wählen):

Choose one / Choisissez un de ces motifs / Bitte wählen Sie aus	Event / Evènement / Veranstaltung	Return... / Retour... / Rückkehr... Duration/ Durée/DE
	Recreational use / <i>Manifestation récréative</i> / Freizeittätigkeit	...within 10 days after dispatch / FRA / binnen 10 Tagen nach der Abfahrt
	Exhibitions, and sporting, cultural and similar events (including training for such event) / <i>Expositions et manifestations sportives, culturelles et similaires (y compris l'entraînement pour une telle manifestation/</i> Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich des Trainings für eine solche Veranstaltung)	...within 5 days prior and 5 days after the event / <i>dans les 5 jours précédant et les 5 jours suivant l'évènement</i> / innerhalb von 5 Tagen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung
	Grazing / FRA / Weidehaltung	...within 30 days after dispatch / FRA / binnen 30 Tagen nach der Abfahrt
	Work done / FRA / Arbeitseinsatz	...within 10 days after dispatch / FRA / binnen 10 Tagen nach der Abfahrt

Address of the event / *Adresse de l'évènement* / Adresse des Veranstaltungsorts:

Registration number of the place of destination (if relevant) / Numéro d'enregistrement de la place de destination (*le cas échéant*) / Registrierungsnummer des Bestimmungsortes (falls zutreffend): _____

Date (if necessary period) for the event / *Date (et la durée si nécessaire)* / Datum (falls zutreffend Zeitraum) der Veranstaltung/Verbringung: _____

Validity period for the declaration / *Période de validité de la déclaration* / Gültigkeitszeitraum der Eigenerklärung: _____

Transport information / *Informations sur le transport* / Angaben zum Transport:

Means of transport (if relevant) / *Moyens de transport (Le cas échéant)* / Transportmittel (falls zutreffend): _____

Transporter (if relevant) / *Transporteur (le cas échéant)* / Transporteur (falls zutreffend): _____

I, the undersigned operator, declare that the horse(s) stated in this declaration: /

Je soussigné, opérateur, déclare que le(s) cheval(s) mentionné(s) dans cette déclaration:/

Ich, der/die unterzeichnete Betreiber/in, bestätige, dass das bzw. die in dieser Erklärung genannte(n) Pferd(e):

- Meets the animal health requirement in / Réponde(ent) aux exigences de santé animale citées à / die tierseuchenrechtlichen Anforderungen in Einklang mit:
 - Article 125 of AHL / *l'article 125 de la loi de santé animale (RUE 2016/429 / Artikel 125 des AHL;*
 - Article 126(1)(a)(b) and (c) of AHL / *l'article 126 point a, b et c de la loi de santé animal (RUE 2016/429 / Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe a, b und c des AHL;* and / og / und
 - Article 130 of AHL / *l'article 130 de la loi de santé animal (RUE 2016/429 / Artikel 130 des AHL;*

erfüllt bzw. erfüllen,

- Does/do not originate from a third country, or if so, the requirements of article 26 of Delegated regulation (EU) 2020/692 are met / *Est/sont originaires ou pas d'un pays tiers ou, si tel est le cas, les exigences de l'article 26 du règlement délégué (UE) 2020/692 sont satisfaites.* / nicht aus einem Drittland stammt bzw. stammen, oder, falls doch, die Anforderungen von Artikel 26 der delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt sind;
- Was/were kept in the place of origin without having had contact with other horses of lower health status, or horses that were under restrictions for animal health reasons, for 15 days prior to the movement / *a été/était détenu(e) dans le lieu d'origine sans avoir eu de contact avec d'autres chevaux de statut sanitaire inférieur, ou avec des chevaux soumis à des restrictions de mouvements pour des raisons de santé animale, pendant les 15 jours précédant le mouvement* / in den 15 Tagen vor dem Verbringen am Herkunftsort gehalten wurde(n) und nicht mit anderen Pferden, die einen geringeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder aus tierseuchenrechtlichen Gründen Sperrmaßnahmen unterlagen, in Berührung gekommen ist bzw. sind
- Are fit for the intended transport in accordance with Council Regulation (EC) No. 1/2005 / *Sont aptes au transport prévu, conformément au règlement (UE) n° 1/2005* / für den geplanten Transport in Übereinstimmung mit Verordnung des Rates (EU) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport transportfähig ist bzw. sind.

In addition, I, the undersigned, declare that during activities covered by this movement, measures will be taken to prevent the horse(s) from coming into contact with other horses with a different health status / *En outre, je, soussigné, déclare que pendant les activités couvertes par ce mouvement, des mesures seront prises pour éviter que le ou les chevaux n'entrent en contact avec d'autres chevaux ayant un statut sanitaire différent* / Darüber hinaus bestätige ich, der/die Unterzeichnete, dass während der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Verbringung, Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass das bzw. die Pferd(e) in Berührung mit anderen Pferden kommt bzw. kommen, welche einen anderen Gesundheitsstatus aufweisen.

Information on the operator / *Information sur opérateur (détenteur)* / Informationen zu dem/der Verbringer/in:

Name / *Nom* / Name: _____

Address / *Adresse* / Adresse: _____

Contact information (phone number and email) / *Informations de contact (Téléphone et adresse e-mail)* / Kontaktinformationen (Telefon und E-mail-Adresse): _____

Date and signature of the operator / *Date et signature de l'opérateur (détenteur)* / Datum und Unterschrift des/der Betreiber/in:

The self-declaration is valid for the outward transport, the event/grazing/work and the return movement to the establishment of origin within the times periods specified above / *L'auto-déclaration est valable pour le transport aller/vers, l'événement/pâturage/travail et pour le mouvement de retour à l'établissement d'origine dans les délais spécifiés ci-dessus* /

Die Eigenerklärung gilt für den Ausgangstransport, die Veranstaltungen/Weidehaltung/Arbeit und die Rückkehr zum Herkunftsbetrieb innerhalb der oben genannten Zeiträume.

Anhang II – Auszug aus dem Artikel 22 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688

Anforderungen an Verbringungen von Equiden in andere Mitgliedstaaten

(1) Unternehmer verbringen Equiden nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, oder sollten sie aus einem Betrieb kommen, bei dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang ein Fall/Fälle von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde(n), galten für den betroffenen Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange Verbringungsbeschränkungen, bis:
- i) die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
 - ii) die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 vorgesehenen Diagnosemethoden einer Untersuchung auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen wurden, die anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;
- b) die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde, oder sollten sie aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet wurde(n), galten für den betroffenen Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange Verbringungsbeschränkungen, bis:
- i) die infizierten Tiere getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden oder alle infizierten männlichen Equiden kastriert wurden; und
 - ii) die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mit Ausnahme der in Ziffer i genannten kastrierten Equiden mithilfe der in Anhang I Teil 8 vorgesehenen Diagnosemethode einer Untersuchung auf Beschälseuche unterzogen wurden, die anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach Abschluss der in Ziffer i beschriebenen Maßnahmen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;
- c) die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 90 Tagen vor dem Abgang kein Fall von ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde, oder sollten sie aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten zwölf Monaten vor dem Abgang ein Fall/Fälle von ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde(n), galten für den betroffenen Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange Verbringungsbeschränkungen, bis:
- i) die infizierten Tiere getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden und der Betrieb gereinigt und desinfiziert wurde; und
 - ii) die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe der in Anhang I Teil 9 vorgesehenen Diagnosemethode einer Untersuchung auf die ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, die anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens drei Monaten nach Abschluss der in Ziffer i beschriebenen Maßnahmen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;
- d) die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 6 Monaten vor dem Abgang kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde, oder sollten sie aus einem Betrieb kommen, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben befindet, in dem/der in den letzten 2 Jahren ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde(n), erfüllen sie die Bedingungen gemäß Ziffer i und entweder die Bedingungen gemäß Ziffer ii oder gemäß Ziffer iii:
- i) über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Abgang sind sie klinisch gesund geblieben, und die unter Ziffer ii oder Ziffer iii genannten Tiere, bei denen ein Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur oberhalb des physiologischen Normalbereichs ermittelt wurde, wurden mithilfe der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Diagnosemethode einer Untersuchung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis mit Negativbefund unterzogen; und

- ii) die Tiere wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen in Quarantäne gehalten, bei der sie vor Angriffen durch Vektorinsekten geschützt waren, und entweder – mindestens 60 Tage und höchstens zwölf Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft; oder
 - mithilfe der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b vorgesehenen Diagnosemethode einer Untersuchung auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, die anhand einer Probe, die mindestens 14 Tage nach der Einstellung in Quarantäne entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war;
- iii) die Tiere wurden
 - mithilfe der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b vorgesehenen Diagnosemethode einer Untersuchung auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, die anhand von zwei gepaarten Proben, die im Abstand von 21 Tagen entnommen wurden, ohne Antikörpertiteranstieg durchgeführt wurde, wobei die zweite Probenahme in den letzten 10 Tagen vor dem Abgangsdatum erfolgte; und
 - mithilfe der in Anhang I Teil 10 Nummer 2 vorgesehenen Diagnosemethode einer Untersuchung zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, die anhand einer Probe, die innerhalb von 48 Stunden vor dem Abgang entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war, wobei die Tiere im Zeitraum von der Probenahme bis zum Abgang vor Angriffen durch Vektorinsekten geschützt waren;
- e) die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang bei gehaltenen Landtieren keine Infektionen mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurden;
- f) die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
- g) die Tiere sind nicht mit gehaltenen Tieren von Arten in Berührung gekommen, die für die unter den Buchstaben a bis f genannten Seuchen gelistet sind und die in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang nicht die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Anforderungen und in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang nicht die unter Buchstabe f aufgeführte Anforderung erfüllt haben.